

Die Fersten

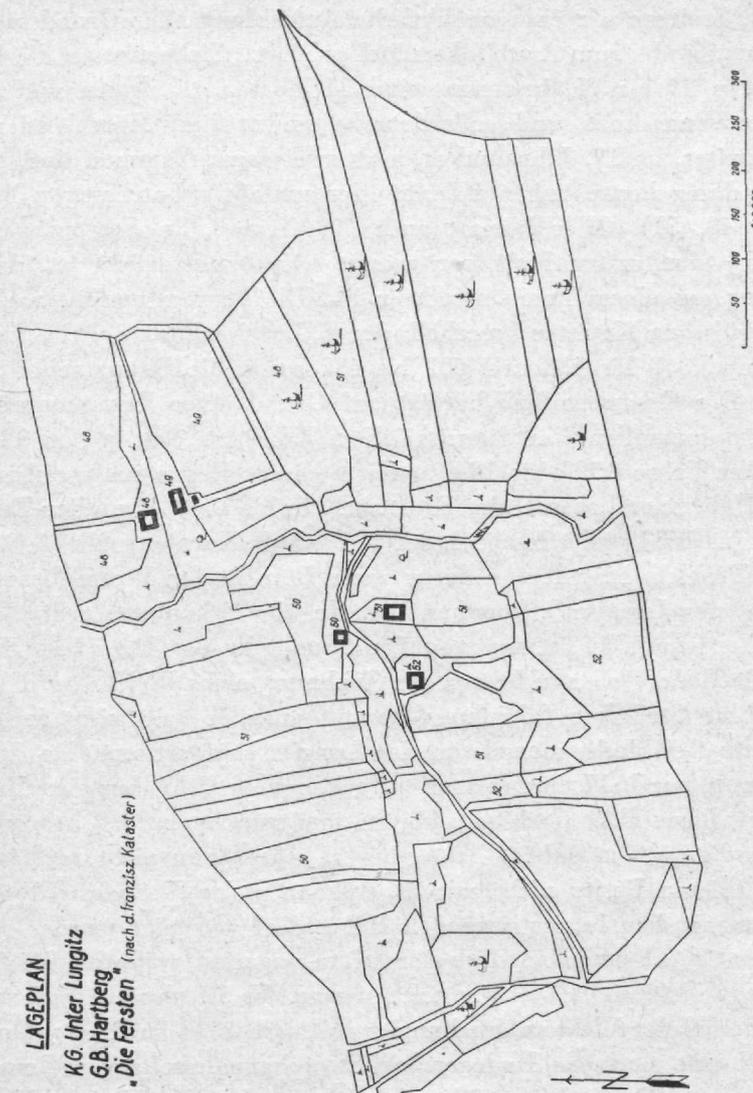
Von Fritz Posch

Das Kloster Rein wurde bei seiner Gründung auch in der Hartberger Gegend dotiert, was darauf zurückzuführen ist, daß die Gründer, die Traungauer Markgrafen, seit ihrem Erbgang nach den Grafen von Wels-Lambach südlich der Linie Masenbergzug-Salzburger Gut ad Sabnizam und strata ungarica Besitzer von ausgedehnten ungerodeten Ländereien entlang der Grenze geworden waren.¹ Markgraf Leopold der Starke bereits, der mit der Gründung von Hartberg die Erschließung dieser Landstriche in Angriff nahm, widmete hier im Jahre 1129 seinem Ministerialen Rudiger den ersten ungerodeten Waldblock zwischen Safen und Lafnitz, der, nachdem Rudiger das Dorf Rudegersdorf (heute St. Johann in der Haide) errichtet hatte, bald darauf widmungsgemäß an Rein fiel. Im Jahre 1147 widmete Markgraf Otakar dem Kloster zwei Hofstätten in Hartberg (heute Hauptplatz Nr. 2) und ein Weingut vor der Stadt (heute Ungarvorstadt, Johann-Gerlitz-Gasse Nr. 4), welcher Besitz bis 1326 beim Kloster verblieb, während Rudegersdorf um diese Zeit an die Herren von Neuberg gekommen sein dürfte. Aus adeliger Hand erhielt Rein 1258 Bergrechte in Unterbuch von den Emmerbergern und 1334 das Dorf Habersdorf von den Herren von Stadeck, das bis 1558 beim Kloster verblieb.²

Das Amt Habersdorf wurde 1558 vom Abt von Rein an Andrä von Teuffenbach-Meierhofen verkauft und kam nach dem Tode des Rudolf Freiherrn von Teuffenbach 1653 als Legat an Ferdinand Freiherrn von Stadl bzw. an dessen Herrschaft Kornberg. Die Umschreibung im Steueranschlagbuch erfolgte allerdings erst 1677.³ Im Jahre 1610 versuchte Erzherzog Ferdinand, das Amt durch Kauf von Rein und Weitergabe an Rudolf Freiherrn von Paar den Paar zu verschaffen, doch konnten die Paar trotz Erlages der Kaufsumme nicht in den Besitz des Dorfes gelangen, da die Teuffenbacher es nicht herausgaben.⁴

Durch eine nähere Untersuchung des in den Urbaren verzeichneten Reiner Amtes Habersdorf ergab sich, daß zu diesem Amte auch Grund an der Lungitz gehörte, denn schon im Urbar von 1395 heißt es: „Item von Lungwicz 5 β minus 10 θ de pratis et de ligno“,⁵ ähnlich im Urbar von 1450.⁶ Dieser Lungitztaler Besitz wird auch im Urbar von 1506 genannt.⁷

War bisher nur von Wald und Wiesen an der Lungitz die Rede, so heißt es bereits bei der Gülterschätzung des Klosters Rein von 1542, daß zwei Holden des Bernhard von Teuffenbach, der damals Unterlungitz besaß, hier zwei Zulehen haben.⁸ Wir sehen daraus, daß der Wald an



(1757), besitzen wir eine ausführliche Aufzählung aller Grundstücke an der Lungitz, die zum Amt Habersdorf gehören. Sie umfassen die Urbarnummern 22 bis 75, insgesamt sind 31 Wiesen, 20 Äcker und sieben Wälder verzeichnet, und außerdem bestanden fünf Häusel oder Erb, wozu später, im 19. Jahrhundert, noch zwei dazugekommen sind, so daß die Siedlung heute sieben Kleinhäusler umfaßt. (Unterlungitz Nr. 39, 44 bis 48, 51). Hier kommt auch der Name „die Fersten“ (in der Fersten) zum ersten Male vor, womit schon ausgedrückt ist, daß die Siedlung aus einem Forst erwachsen ist. Die Fersten umfaßt nach dem franziszäischen Kataster innerhalb der KG. Unterlungitz die Grundparzellen Nr. 378 bis 438 und 607 bis 632 sowie die Bauparzellen Nr. 1 bis 5. Der Gesamtumfang beträgt auf Grund einer Zusammenzählung der Grundparzellen des franziszäischen Katasters fast genau 94 Joch. Von dem Jahre 1395 bis 1848 gehörte dieser Besitz nachweisbar zum Amte Habersdorf, sowohl des Klosters Rein bis 1558, dann der Teuffenbacher bis 1653 und schließlich zur Herrschaft Kornberg bis 1848.

Das Problem besteht nun darin, wann Rein in den Besitz dieses Waldes in der Lungitz gekommen ist. In der Schenkungsurkunde der Staderker von 1334 ist nur von der Schenkung des Dorfes Habersdorf die Rede,¹⁰ aber nicht von der Widmung eines Waldes an der Lungitz. Eine Staderker Schenkung kommt auch deshalb nicht in Frage, da dieses Geschlecht niemals an der Lungitz begütert war. Da das Gut Fersten an die bald darauf an Rein gekommene Schenkung an Rudiger aus dem Jahre 1129 anschließt, könnte man annehmen, daß es ursprünglich zu diesem Gut gehört hat. Aber es wäre dann nicht verständlich, warum dieser Besitz nicht mit St. Johann,¹¹ der Gründung Rudigers sondern mit dem ferner liegenden Habersdorf vereinigt wurde. Außerdem liegt die Fersten nördlich der strata ungarica, während die Schenkung von 1129 südlich dieser gelegen war. Es ist also am wahrscheinlichsten, daß der Wald an der Lungitz erst nach 1334 an Rein gekommen ist, und erst, nachdem Rudegersdorf-St. Johann bereits von Rein weggegeben war. Damit stimmt überein, daß die Grundherren von Kranichberg ihren Lungitztaler Besitz zu dieser Zeit weggegeben haben, und zwar widmete Agnes von Neuberg, die Tochter Seifrieds von Kranichberg, die Hälfte von Unterlungitz 1330 an Vorau, das diesen Besitz 1371 an die Teuffenbacher weitergab,¹² während die Brüder Ulrich, Seifried und Friedrich von Kranichberg die andere Hälfte von Unterlungitz im Jahre 1356 an Hertl von Teuffenbach verkauften.¹³

Bei der anlässlich der erfolgten Erbteilungen erfolgten Weggabe des Lungitztaler Besitzes durch die Kranichberger dürfte um diese Zeit auch der Wald zu Unterlungitz an das Kloster Rein gekommen sein,

für welchen Übergang uns leider kein urkundlicher Beleg erhalten ist, doch sind Kranichberger Schenkungen an Rein aus dieser Zeit anderweitig bezeugt.¹⁴ Freilich besteht auch die Möglichkeit, daß das Stift Vorau zwischen 1330 und 1371 oder die Teuffenbacher ab 1356 diesen Wald an Rein gegeben haben.

Anmerkungen

- ¹ F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, M.Ö.L.G. 13. Ergbd., S. 576 ff. —
- ² Vgl. F. Posch: Die Schenkungen an das Kloster Rein in und um Hartberg, Festschrift für Julius Franz Schütz (Graz 1954), S. 427 ff. Ergänzend sei zu Habersdorf mitgeteilt, daß bereits im ältesten Reiner Urbar 17 Holden und die Mühle genannt werden (Urbar von 1395 f., 148 f.) und daß später von 8 Mansen und 10 Hofstätten die Rede ist (f. 52), zwischen denen auch 1450 unterschieden wird (Urbar von 1450, f. 96); später (Rauchfangsteuerregister von 1640, Theres. Kataster) werden 8 Huben, 6 halbe Huben, 3 Drittelhuben und die Mühle unterschieden, die auch in der Zinsleistung entsprechend gestaffelt sind. Es wäre denkbar, daß noch vor 1395 eine Hube dreigeteilt und drei halbiert wurden, so daß wir bei der Gründung 12 Huben und die Mühle annehmen könnten. Die bereits 1395 vorkommende Zinsleistung von der Hungermühle (40 θ) bezieht sich auf die Mühle in Safenau, und zwar auf die Wasserleitung zu dieser Mühle auf Reiner Herrschaftsgrund (später im Theres. Kataster und im Grundbuch unter Urbar Nr. 19 verzeichnet), „welche die Habersdorfer Gemeindehutweide durchströmt und seine Richtung gegen die Mühle des Johann Haas (= Safenau-Ungermühle) nimmt“. — ³ Steueranschlagbuch von 1677, f. 474, 540, 465. — ⁴ Stiftsarchiv Rein G. 15, Nr. 17, Posch, a. a. O., S. 435. — ⁵ F 52⁷, ähnlich f. 148⁷. — ⁶ F. 96. — ⁷ De ligneto et pratis in Lungwitz 4 β 20 θ , f. 44, Stiftsarchiv Rein. — ⁸ Gülterschätzungen Rein, Hs. 1546, StLA. — ⁹ Rauchfangsteuer 1640, Landsch. Archiv, Sch. 1259. — ¹⁰ Reiner Urbar von 1395, f. 236, Urbar von 1450, f. 148. — ¹¹ Bereits 1363 gab den Ort Heinrich von Neuberg als Widerlage seiner Aussteuer seiner Gattin Elisabeth als rechtes Eigen, Posch, a. a. O., S. 429. — ¹² Cäsar, Annales III, S. 168, Brandl, Urkundenbuch der Fam. Teuffenbach, Nr. 119. — ¹³ Brandl, Nr. 37. — ¹⁴ Urbar von Rein von 1395, f. 213 f., 238.